



# Amtsblatt für die Sennegeemeinde Hövelhof

47. Jahrgang

20.08.2021

Nr. 23 / S. 1

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### I. Bekanntmachungstext

#### 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10a „Gütersloher Straße/Bielefelder Straße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Der Rat der Gemeinde Hövelhof hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 gem. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen das o. g. Bauleitplanverfahren eingeleitet.

Der Beschluss des Rates lautet:

Zu dem o.g. Bauleitplanverfahren werden folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Die 11. Änderung Bebauungsplan Nr. 10a „Gütersloher Straße/Bielefelder Straße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB wird eingeleitet. Ziel und Zweck der 11. Änderung ist die Anpassung der Planung an die örtlichen Gegebenheiten sowie die Änderung der Baugrenzen zu Nachverdichtungszwecken.

Der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10a umfasst die Flurstücke 4424, 4425, 4444, 4445 und 5912, Flur 13, Gemarkung Hövelhof.

- b) Die Verwaltung wird beauftragt, die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gem. § 13a Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauGB durchzuführen.

#### Unterrichtung der Öffentlichkeit (gem. § 13a Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauGB)

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Der Öffentlichkeit wird gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB Gelegenheit gegeben sich über die allgemeinen Planungsziele und -zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen und sich während dieser Frist schriftlich, zur Niederschrift oder auf elektronischem Wege unter [info@hoevelhof.de](mailto:info@hoevelhof.de) zu dieser Planung zu äußern.

**Auslegungsfrist:** vom 24.08.2021 – 07.09.2021 während der Dienststunden

**Ort:** Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schlossstraße 14 – Aushangbereich im Foyer

sowie unter <https://www.hoevelhof.de/de/hoevelhof/bauen-und-wohnen/stadtplanung/bebauungsplaene.php>

**Auskünfte:** Bauamt, Frau Rüter, Tel. 05257/5009-145  
Bauamt, Frau Krawinkel, Tel. 05257/5009-148

Die ausgelegten Planunterlagen sind für die Dauer der Unterrichtung der Öffentlichkeit auch im Internet unter der Adresse [www.hoewelhof.de](http://www.hoewelhof.de) im Bereich „Bauen und Wohnen“ in der Rubrik „Bauleit- und Stadtplanung“ unter „Bebauungspläne“ sowie über das BauPortal NRW [www.bauportal.nrw](http://www.bauportal.nrw) unter der Rubrik „Bauleitplanung in Nordrhein-Westfalen/Bauleitpläne der Gemeinden in NRW“ einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen wird.

## II. Bekanntmachungsanordnung

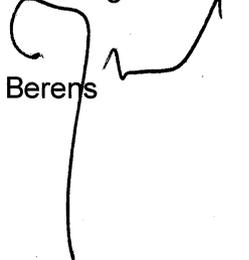
Die vorstehende am 25.03.2021 vom Rat der Sennegemeinde Hövelhof beschlossene Einleitung der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10a „Gütersloher Straße/Bielefelder Straße“ gemäß § 13a BauGB wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW. 2023) öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hövelhof, den 20.08.2021

Der Bürgermeister

  
Berens

